



Römisches Privatrecht

HS 2023/FS 2024

Sachenrecht: Abgeleiteter Eigentumserwerb

16. November 2023

Lehrstuhl für Römisches Recht, Privatrecht und Rechtsvergleichung

Prof. Dr. iur. Ulrike Babusiaux

Dr. iur. des. Adrian Häusler



Inhalt

(1) Grundprinzipien der Eigentumsübertragung

(2) Manzipation (*mancipatio*)

(3) Abtretung vor Gericht (*in iure cessio*)

(4) Besitzübergabe (*traditio*)



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

(1) Grundprinzipien der Eigentumsübertragung

(1) Eigentumsübertragung (I)

Erwerbsarten

- Mit einer Vereinbarung und
 - einer physischen Übergabe (*traditio*)
 - einer Manzipation (*mancipatio*)
 - einer Abtretung vor Gericht (*in iure cessio*)
 - einer Ersitzung (*usucapio*)
 - Ohne Vereinbarung
 - Aneignung (*occupatio*)
 - Verbindung (*accessio*)
 - Vermischung (*confusio*) und Vermengung (*commixtio*)
 - Verarbeitung (*specificatio*)
- } *Ius civile*
- } Derivativer Eigentumserwerb
- } Originärer Eigentumserwerb



(1) Eigentumsübertragung (II)

Grundprinzipien

- Die Vereinbarung reicht nicht, um Eigentum zu erwerben (Traditionsprinzip)
 - Erforderlich ist ein **Rechtsgrund** (*causa, titulus*)
 - Vertrag (z.B. Kauf) oder nicht (Schenkung, Erfüllung einer Schuld)
 - Erforderlich ist eine **Erwerbsart** (*modus*: Besitzübergabe, Manzipation, Abtretung vor Gericht)
- Legitimation zur Veräußerung
 - Niemand kann mehr an Recht übertragen, als er selbst hatte (*nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet*): derivativer Eigentumserwerb
 - Eigentum geht ohne Zustimmung des Eigentümers nicht über
 - Kein gutgläubiger Eigentumserwerb möglich (im Gegensatz zu ZGB 714 II, 913 I)



(1) Eigentumsübertragung (III)

Grundprinzipien

- Nach Vereinbarung ist eine Erwerbsart notwendig
 - Besitzübergabe (*traditio*)
 - *Res nec mancipi* (Nicht-Manzipiumsachen)
 - Manzipation (*mancipatio*)
 - *Res mancipi*: Sklaven, Grundstücke, Zugtiere und Feldservituten
 - Abtretung vor Gericht (*in iure cessio*)



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

(2) Manzipation (*mancipatio*)



(2) Manzipation (*mancipatio*) (I)

Rn. 160: Gai. Inst. 1, 119

(119) Und zwar ist die Manzipation, wie auch schon gesagt, eine **Art symbolischen Verkaufs**, und gerade dieses Rechtsinstitut ist **Sonderrecht der römischen Bürger**. Dieses Geschäft wird folgendermassen durchgeführt: Unter Hinzuziehung von mindestens **fünf Zeugen**, die mündige römische Bürger sind, sowie eines weiteren Mannes derselben Rechtsstellung, der eine kupferne Waage hält und «**Waagehalter**» heisst, fasst **derjenige, der durch Manzipation erwirbt**, die Sache an und spricht folgendermassen: **Ich behaupte, dass dieser Mensch nach quiritischem Recht mir gehört, und er soll durch mich gekauft sein mit diesem Kupferstück und mit dieser kupfernen Waage**; darauf **schlägt er mit dem Kupferstück an die Waage** und gibt dieses Kupferstück **demjenigen, von dem er durch Manzipation erwirbt**, sozusagen **an Stelle des Kaufpreises**.

- Verkäufer, Käufer, fünf Zeugen, Waagehalter (*libripens*), die alle römischen Bürger sein müssen
- Kupferstück, Waage (Rechtsgeschäft *per aes et libram*)
- Feierliche Erklärung

(2) Manzipation (*mancipatio*) (II)



Aes rude



Aes signatum



Aes grave

- Feierliches Ritual (Publizität) mit Metall als Kaufpreis, welches von einem Dritten (Waagehalter) gewogen wurde
- Feierliche Erklärung des Erwerbers und Schweigen des Veräusserers führen zur Eigentumsübertragung
- Ursprünglich: Metall als echter Kaufpreis, dann symbolischer Kauf (schon zur Zeit des XII-Tafel-Gesetzes) mit einem Kupferstück (dann mit einer Münze: *mancipatio nummo uno*)
 - Dreifache Manzipation des Hauskindes, Errichtung des zivilrechtlichen Testaments
 - Schenkung, Mitgiftbestellung, Verpflichtungserfüllung...
- Manzipation ist kein kausales, sondern ein abstraktes Rechtsgeschäft
 - Das Ritual erwirkt «automatisch» eine Eigentumsübertragung: Rechtsgrund ist keine Voraussetzung des Eigentumserwerbs



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

(3) Abtretung vor Gericht (*in iure cessio*)



(3) Abtretung vor Gericht (*in iure cessio*)

Abtretung vor Gericht (*in iure cessio*): Eigentumsübertragung vor dem Prätor

- Umwandlung des älteren Verfahrens zur Geltendmachung des Eigentums (*legis actio per sacramentum*, Rn. 113)
 - Keine Zeugen, kein Waagehalter
 - Erwerber als (Schein)Kläger behauptet vor dem Prätor, dass die Sache in seinem Eigentum steht
 - Schweigen des Eigentümers als (Schein)Beklagter: Eigentumsübertragung, da Eigentumsrecht des Erwerbers anerkannt



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

(3) Besitzübergabe (*traditio*)



(3) Besitzübergabe (*traditio*) (I)

Eigentumsübertragung von *res nec mancipi*

- Besitzübergabe (Traditionsprinzip)
- Rechtsgrund
 - Rechtmässige Erwerbsgründe: Kauf, Schenkung, Darlehen, Mitgift, Schulderfüllung (nicht Leihe, Verwahrung, Miete, Verpfändung, usw.)



(3) Besitzübergabe (*traditio*) (II)

Besitzübergabe

- Übertragung der tatsächlichen Herrschaft durch den Veräusserer
- Fiktive Übergabe
 - Überlassung der Sache zur Verfügung und der Besitzerwerber weiss es (Übergabe zu langer Hand, *traditio longa manu*, Rn. 167)
 - Besitzerwerb durch den Detentor, der die Sache schon in seiner Herrschaft hat: Erwerb des (echten) Besitzes durch den blossen Vertrag (Übergabe kurzer Hand, *brevi manu traditio*, Rn. 168)
 - Besitzerwerb durch den Erwerber der Sache, wobei sie beim Detentor als ehemaliger Besitzer und Veräusserer verbleibt (Besitzkonstitut, *constitutum possessorium*, Rn. 169)